

Abstimmungsvorlagen

30. November 2003

Aufgabenteilung zwischen Kanton und
Gemeinden (2. Paket), bestehend aus

- 1 **Gesetz II zur Aufgabenteilung
zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II)**
Vom 20. Mai 2003
- 2 **Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 20. Mai 2003
- 3 **Gesetz über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesetz)**
Änderung vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Einleitung	Seite	5
1 Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II) Vom 20. Mai 2003		
Erläuterung des Regierungsrats	Seite	13
Abstimmungstext	Seite	17
2 Verfassung des Kantons Aargau Änderung vom 20. Mai 2003		
Erläuterung des Regierungsrats	Seite	21
Abstimmungstext	Seite	23
3 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) Änderung vom 20. Mai 2003		
Erläuterung des Regierungsrats	Seite	27
Abstimmungstext	Seite	29

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das 2. Paket des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden besteht aus drei Vorlagen, die der Grosse Rat des Kantons Aargau am 20. Mai 2003 gutgeheissen hat:

1. Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II)
2. Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen)
3. Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen, Übertragung von Gemeinderatsbefugnissen)

Anschliessend an einführende Hinweise werden die drei Vorlagen im Einzelnen dargestellt.

Worum geht es beim Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden?

Ausgangslage

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden ist historisch gewachsen. In vielen Aufgabengebieten bestehen Verflechtungen bei der Verantwortung für Entscheid, Finanzierung und Vollzug.

Ziele des Projekts

Das 1996 gestartete Projekt Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden verfolgt das Ziel, die Handlungsspielräume aller Beteiligten zu vergrössern, Doppelspurigkeiten zu beseitigen und die Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu erhöhen.

Stand des Projekts

Das Projekt Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden umfasst gegen 50 Reformvorhaben, die das Verhältnis Kanton–Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung neu regeln und drei Paketen zugeordnet sind.

Die Aargauer Stimmberechtigten haben das 1. Paket am 24. November 2002 angenommen. Es legt die Ziele und Grundsätze der neuen Aufgabenzuordnung fest und enthält 20 Reformvorhaben. Das 3. Paket war bis Ende September 2003 in der Vernehmlassung. Es soll 2004 dem Grossen Rat und 2005 den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Gegenstand der Abstimmung vom 30. November 2003 ist das vorliegende 2. Paket.

Ein gemeinsames Projekt des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden bearbeiten das Projekt partnerschaftlich in einer paritätisch zusammengesetzten Projektorganisation. Die Interessen beider Partner fliessen auf diese Weise frühzeitig in die einzelnen Reformvorhaben ein.

Staatspolitische Bedeutung des Projekts

Ohne zweckmässige und klare Aufgabenzuordnung zu den staatlichen Ebenen können Föderalismus und direkte Demokra-

tie nicht funktionieren. In diesem Sinn ist die Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden von grosser staatspolitischer Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der föderalistischen und direktdemokratischen Struktur unseres Kantons. Für verschiedene Aufgaben werden die Gemeinden neu umfassend verantwortlich. Dies stärkt die Gemeindeautonomie.

Grundsätze der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden

Wie werden die Aufgaben zugeordnet?

Gemäss den im 1. Paket festgelegten Grundsätzen werden die Aufgaben derjenigen staatlichen Ebene zugeordnet, die sie insgesamt am besten lösen kann. Im Vordergrund steht der Grundsatz, dass die öffentliche Hand – Kanton und Gemeinden – die Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger so effizient und wirksam wie möglich erfüllt. Dies setzt voraus, dass sich jede staatliche Ebene auf ihre Stärken konzentriert.

Wie werden die Zuständigkeiten geregelt?

Die Zuständigkeiten für den Entscheid, die Finanzierung und den Vollzug einer Aufgabe werden wo möglich und sinnvoll in eine Hand gelegt. Übernehmen die Gemeinden eine Aufgabe, mischt sich der Kanton nicht mehr ein – und umgekehrt.

Wie werden Verbundaufgaben gelöst?

Wo Kanton und Gemeinden nach wie vor zusammenwirken, werden die Zuständigkeiten und Schnittstellen zweckmässig und klar geregelt. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis zu den Entscheidungs- und Vollzugsbefugnissen.

Wie wirkt sich die Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden finanziell aus?

Die Aufgabenverschiebungen führen insgesamt weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu einer finanziellen Belas-

tung. Die Kostenneutralität ist seit dem Projektstart ein zentraler Grundsatz. Die Bilanz soll vertikal und horizontal kostenneutral sein: zwischen dem Kanton und den Gemeinden gesamthaft sowie annähernd zwischen den einzelnen Gemeinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kosten einzelner Massnahmen dynamisch entwickeln können.

Die einzelnen Pakete sind grundsätzlich kostenneutral ausgestaltet. Dies ermöglicht die Umsetzung von sachlich richtigen Massnahmen, die einzeln betrachtet nicht kostenneutral sind, aber in Verbindung mit den andern Massnahmen eines Pakets weder den Kanton noch die Gemeinden gesamthaft finanziell zusätzlich belasten.

Die seit dem Projektstart bereits ausserhalb der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden umgesetzten Massnahmen, die sich auf das Verhältnis Kanton–Gemeinden auswirken, werden bei der Bilanz des Projekts grundsätzlich angerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Massnahmen und der Reformen des 1. Pakets ist die Bilanz des 2. Pakets zwischen Kanton und Gemeinden gesamthaft sowie auch zwischen den einzelnen Gemeinden praktisch ausgeglichen.

Optimierung der Gemeindeorganisation

Infolge der Reformen werden die Gemeinden neue Aufgaben und damit mehr Eigenverantwortung übernehmen. Um diese Herausforderung zu bewältigen, sollen die Gemeinden in einzelnen Bereichen ihre Organisation überprüfen und allenfalls Massnahmen im Hinblick auf eine optimierte Aufgabenerfüllung ergreifen.

Das Projekt umfasst deshalb flankierend zur neuen Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Gemeinden verschiedene Massnahmen zur Optimierung der Gemeindeorganisation. Im 1. Paket der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden ging es um

Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden

die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Das vorliegende 2. Paket ermöglicht dem Kanton die Unterstützung von Projekten für den Zusammenschluss von Gemeinden, sofern die zusammenschlusswilligen Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen.



**Gesetz II
zur Aufgabenteilung zwischen
Kanton und Gemeinden (GAT II)**

Vom 20. Mai 2003

Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II)

Vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. Mai 2003
das Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und
Gemeinden (GAT II) mit 116 zu 24 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen
diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es beim GAT II?

Das 2. Paket umfasst drei Reformvorhaben für eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wobei zwei Vorhaben gesetzliche Änderungen bedingen. Sie sind im GAT II zusammengefasst.

Vermessungswesen

Die amtliche Vermessung ist heute eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Im Aargau ist die Aufgabe weitgehend an die Gemeinden delegiert. Daher kann der Kanton die ihm vom Bundesrecht auferlegte Verantwortung für Art und Zeitpunkt der Vermessung nur ungenügend wahrnehmen. Neu übernimmt der Kanton das Vermessungswesen als kantonale Aufgabe.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich. Der Grosse Rat hat die entsprechenden Änderungen des Dekrets über die Grundbuchvermessung mit 138 Stimmen, ohne Gegenstimme, beschlossen. Die Dekretsänderung kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn das GAT II in der Volksabstimmung angenommen wird.

Signalisationsberatung

Das Baudepartement berät Gemeinden und Private bei Fragen zu Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen auf Gemeinde- und Privatstrassen. Diese Dienstleistung wird neu kostenpflichtig; nach wie vor besteht aber keine Pflicht, dieses Angebot zu nutzen. Die finanziellen Auswirkungen sind gering.

Sozialhilfe

Gemäss dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) liegt die Entscheidungsverantwortung für die Sozialhilfe bei den Gemeinden. Eingeschlossen ist die soziale Prävention, wozu zum Beispiel die Alimentenbevorschussung und die Elternschaftsbeihilfe gehören. Gemäss den Grundsätzen der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden soll auch die Finanzverantwortung – in zwei Etappen – an die Gemeinden übergehen: Mit dem 2. Paket reduziert der Kanton seinen Anteil an der Finanzierung der Sozialhilfe von 35 % auf 28 % beziehungsweise um 3,65 Millionen Franken (Rechnungszahlen 2001). Mit dem 3. Paket sollen die Gemeinden die Finanzverantwortung vollständig übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen dieser Reformen sind für den Kanton und die Gemeinden insgesamt kostenneutral. Die Höhe des von den Gemeinden zu übernehmenden Finanzierungsanteils bei der Sozialhilfe ergibt sich aus der Kantonalisierung des Vermessungswesens und aus den finanziellen Auswirkungen der

übrigen Aufgabenteilungsmassnahmen, die seit dem Projektstart umgesetzt worden sind.

Für den Fall, dass die Kostenneutralität auf Grund der Kostenentwicklung nicht mehr gegeben sein sollte, regelt das GAT II in der Schlussbestimmung, dass der Grosse Rat den Kostenteiler bei der Sozialhilfe anpasst.

Gesetz II zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT II)

Vom 20. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 Abs. 2, 106 sowie 116 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Änderung bestehenden Rechts

§ 1

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Gesetzes-
änderungen

1.

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾

§ 49

¹ Der kantonale Beitrag gemäss § 47 Abs. 3 lit. a beträgt zwischen 5 % und 30 %, jener gemäss § 47 Abs. 3 lit. b zwischen 5 % und 35 % der Nettoaufwendungen.

² Der Regierungsrat legt jährlich die Beitragsstufen so fest, dass die Gemeinden 72 % und der Kanton 28 % der Kosten tragen.

¹⁾ AGS 2002 S. 254 (SAR 851.200)

2. **Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984**¹⁾

§ 4 Marginalie, Abs. 4 (neu)

Aufsicht und
Beratung

⁴ Gemeinden und Private können sich hinsichtlich Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeinde- und Privatstrassen vom Kanton beraten lassen. Der Kanton erhebt hierfür eine kostendeckende Gebühr.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2

Kostenneutralität,
Ausgleich

Ist die Kostenneutralität gemäss § 2 lit. f des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vom 2. Juli 2002²⁾ nicht mehr gegeben, passt der Grosse Rat durch Dekret die Prozentsätze beim Lastenausgleich gemäss § 49 SPG an.

§ 3

Publikation,
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 20. Mai 2003

Präsidentin des Grossen Rats:
ROTH

Staatsschreiber:
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 400 (SAR 991.100)

²⁾ SAR 691.100

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 20. Mai 2003



Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 20. Mai 2003



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. Mai 2003 eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Optimierung der Gemeindeorganisation, Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen) mit 149 zu 1 Stimme gutgeheissen. Die Änderung der Kantonsverfassung bildet Teil des 2. Pakets des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es bei der Verfassungsänderung?

Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen

Gemäss geltender Kantonsverfassung fördert und regelt der Kanton die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage enthält das Gemeindegesetz verschiedene Bestimmungen zur Gemeindezusammenarbeit. Mangels einer Grundlage in der Kantonsverfassung fehlen im Gemeindegesetz jedoch Regeln für die Unterstützung zusammenschlusswilliger Gemeinden durch den Kanton. Die vorliegende Verfassungsänderung schafft diese Grundlage. Sie wird

mit der ebenfalls am 30. November 2003 zur Abstimmung gelangenden Änderung des Gemeindegesetzes umgesetzt. Die vorliegende Verfassungsänderung bildet die Voraussetzung dafür, dass die Änderung des Gemeindegesetzes nach Annahme durch das Volk in Kraft treten kann.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 20. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 121 und 122 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 108 Marginalie und Abs. 1

¹ Der Kanton fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Er kann Gemeindezusammenschlüsse unterstützen.

Zusammenarbeit
der Gemeinden;
Zusammen-
schlüsse

II.

Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Aarau, 20. Mai 2003

Präsidentin des Grossen Rats:
ROTH

Staatsschreiber:
PFIRTER

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353



**Gesez
über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesez)**

Änderung vom 20. Mai 2003

**Gesezt
über die Einwohnereemeinden
(Gemeindegesezt)**

Änderung vom 20. Mai 2003



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. Mai 2003 die Änderung des Gesetzes über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt) mit 145 Stimmen, ohne Gegenstimme, gutgeheissen. Die Änderung des Gesetzes bildet Teil des 2. Pakets des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Gemeindegeseztes?

**Beteiligung des Kantons an den Projektkosten
bei Gemeindegeseztzusammenschlüssen**

Im geltenden Gemeindegesezt fehlen mangels Verfassungsgrundlage Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Projektkosten bei Gemeindegeseztzusammenschlüssen. Gestützt auf die ebenfalls am 30. November 2003 zur Abstimmung gelangende Änderung der Kantonsverfassung legt das Gemeindegesezt fest, dass sich der Kanton auf Antrag der zusammenschlusswilligen Gemeinden mit einem Pauschalbeitrag an diesen Kosten beteiligen kann. Der Beitrag ermöglicht ins-

besondere eine professionelle Beratung für die Ausarbeitung des Zusammenschlussvertrags und die Kommunikation. Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln aus dem Finanzausgleichsfonds, was eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfordert.

Die Änderung des Gemeindegesezes betreffend Unterstützung von Gemeindegesezschließungen kann nach Annahme durch das Volk nur in Kraft treten, wenn auch die Änderung der Kantonsverfassung angenommen worden ist.

Kostenlose Anpassung amtlicher Dokumente bei Gemeindegesezschließungen

Kanton und Gemeinden sollen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten können, wenn amtliche Dokumente (zum Beispiel der Führerausweis) auf Grund eines Gemeindegesezschlusses zwingend geändert werden müssen.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderats

Die bereits bestehende Möglichkeit, dass Gemeinderäte Entscheidungsbefugnisse an ein Mitglied des Gemeinderats, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen, wird erweitert. Zudem müssen Betroffene den Entscheid im Fall einer Delegation nicht mehr wie bisher mittels Beschwerde beim Gemeinderat anfechten. Eine schriftliche Anzeige an den Gemeinderat genügt, damit der Gemeinderat einen neuen erstinstanzlichen, beschwerdefähigen Entscheid fällt. Die bestrittene Verfügung fällt dahin. Der Gemeinderat prüft den Sachverhalt und entscheidet frei, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre. Dies führt zu einer Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens.

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 20. Mai 2003



Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8a (neu)

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag der beteiligten Gemeinden einen Pauschalbeitrag an die Projektkosten der Gemeindegeseztzusammenschlüsse leisten. d) Unterstützung

² Für die auf Grund eines Gemeindegeseztzusammenschlusses zwingend vorzunehmende Änderung amtlicher Dokumente erheben Kanton und Gemeinden keine Gebühren.

§ 39 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. 5. Übertragung von Befugnissen

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400

§ 108

Aufgehoben.

§ 117a (neu)

4. Finanz-
ausgleichsgesezt

Das Finanzausgleichsgesezt vom 29. Juni 1983¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13a (neu) Gemeindegeseztzusammenschlüsse

Die Beiträge an die Projektkosten für Gemeindegeseztzusammenschlüsse gemäss § 8a des Geseztzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978²⁾ werden dem Finanzausgleichsfonds entnommen, sofern die Mittel dies erlauben.

II.

Diese Änderung ist in der Geseztzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die §§ 8a und 117a treten nach Annahme der Verfassungsänderung vom 20. Mai 2003 in Kraft.

Aarau, 20. Mai 2003

Präsidentin des Grossen Rats:
ROTH

Staatsschreiber:
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295 (SAR 615.100)

²⁾ SAR 171.100

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde